



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Sechste Sitzung • 12.03.19 • 08h15 • 17.069
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Sixième séance • 12.03.19 • 08h15 • 17.069



17.069

Urheberrechtsgesetz.

Änderung

Loi sur le droit d'auteur.

Modification

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.12.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.12.18 (FORTSETZUNG - SUITE)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

Antrag Bischof

Rückweisung der Vorlagen 1 bis 3 an die Kommission mit dem Auftrag, die Kommissionsentscheide zu überprüfen und sich dabei am Agur-Kompromiss zu orientieren und die aktuellen Rechtsentwicklungen in der EU zu berücksichtigen.

Proposition Bischof

Renvoyer les projets 1 à 3 à la commission avec mandat de réexaminer les décisions de la commission en tenant compte du compromis Agur et de l'évolution actuelle du droit de l'UE.

Noser Ruedi (RL, ZH), für die Kommission: Die Kommission hat sich im ersten Quartal dieses Jahres mit dem Urheberrecht beschäftigt. Wir waren Zweitrat. Ich möchte noch festhalten, dass im Nationalrat die Kommission für Rechtsfragen zuständig war, während es im Ständerat Ihre WBK ist. Das führt naturgemäß zu einer anderen Diskussion. Wie Sie aus den vielen Mails und Briefen ersehen könnten, gibt es viel Lobbying um die Vorlage. Es gibt also einige umstrittene Punkte, und das wird wohl auch der Grund sein, warum heute ein Rückweisungsantrag auf dem Tisch liegt.

Aber zuerst zur Revision: Die letzte Revision stammt aus dem Jahr 2008. Die technische Entwicklung führte dazu, dass das Urheberrecht bereits in kürzester Zeit veraltet war. Bereits 2012 – also vier Jahre nach der Schlussabstimmung zum aktuellen Gesetz – hat der Bundesrat eine Expertengruppe, die sogenannte Agur 12, ins Leben gerufen. Daraus ist eine Vernehmlassungsvorlage entstanden. Es gab 1200 Antworten auf der Grundlage dieser Vernehmlassung, was eine Rekordbeteiligung war. Die Vernehmlassungsantworten zeigten zwei Dinge auf: Erstens war man sich einig, dass das aktuelle Urheberrecht überarbeitet werden muss, zweitens war man sich uneinig, in welche Richtung.

Man hat die Arbeitsgruppe nach dieser Vernehmlassung wieder ins Leben gerufen und nach Kompromissen gesucht. Jeder und jede musste Positionen aufgeben, jeder und jede stand am Schluss zum Kompromiss. Diese Feststellung ist wichtig, denn ich bin felsenfest der Ansicht, dass wir uns in der ganzen Diskussion, die wir jetzt führen werden, immer an diesem Kompromiss orientieren sollten. Der Nationalrat ist praktisch vollständig diesem Kompromiss, also dem Entwurf des Bundesrates, gefolgt. Eine Ausnahme werde ich in der Detailberatung erläutern, falls es heute dazu kommt.

Was ist heute alles neu in der Vorlage? Die Vorlage des Bundesrates ist ein fein austariertes Paket von Massnahmen, die von Stakeholdern aller wichtigen Organisationen für die digitale Transformation als dringlich angesehen werden. Vier Neuerungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Möglichkeit der Digitalisierung die Gefahr von Urheberrechtsverletzungen deutlich erhöht hat. Es sind dies der verstärkte Schutz von Fotografien, die Stay-down-Bestimmungen, die Regelung zur Datenbearbeitung und der Vertrag von Peking, eine der zwei weiteren Vorlagen, die heute zur Diskussion stehen.

Der verstärkte Schutz von Fotografien ermöglicht es den Fotografen, sich gegen die zahlreichen unvergessenen Übernahmen ihrer Fotografien zu wehren. Die Stay-down-Bestimmungen und die Regelung der Datenbearbeitung ermöglichen ein effizientes Vorgehen gegen Urheberrechtsverletzungen – es wurde vom Ausland oft



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Sechste Sitzung • 12.03.19 • 08h15 • 17.069
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Sixième séance • 12.03.19 • 08h15 • 17.069



moniert, dass dies in der Schweiz nicht möglich ist. Das Abkommen von Peking verbessert den Schutz der Schauspieler im internationalen Verhältnis.

Weitere Massnahmen sind angezeigt, weil mit der Digitalisierung die Einnahmen der Kulturschaffenden erodiert sind. Dazu gehören die verlängerte Schutzfrist für verwandte Schutzrechte und die Vergütungsregelung bei der Video-on-Demand-Auswertung.

Bei der Verlängerung der Schutzfristen trägt man dem Umstand Rechnung, dass es heute oftmals viel länger dauert, einen Break-even-Point in einem Projekt zu erreichen. Oftmals erreicht man den gar nicht und muss sich über andere Projekte finanzieren, die das erreichen. Darum macht es Sinn, hier die Verlängerung zu machen.

Bei der Vergütungsregelung bei Video-on-Demand sollte sichergestellt werden, dass die Kulturschaffenden auch bei einer langen Kette verschiedener Akteure an der Verwertung, der Auswertung der Werke beteiligt werden.

Die Digitalisierung eröffnet aber auch viele neue Möglichkeiten. Die Vorlage sieht deshalb fünf Neuerungen vor, die dafür sorgen sollen, dass diese Möglichkeiten auch genutzt werden können. Hierzu gehören die Schranken der Bestandesverzeichnisse, die Regeln für verwaiste Werke, die erweiterte Kollektivlizenz, die Wissenschaftsschranke und der erleichterte Zugang für Menschen mit Behinderungen durch den Vertrag von Marrakesch. Die gesetzliche Schranke für ein Bestandesverzeichnis und für erleichterten Zugang für Menschen mit einer Behinderung gemäss dem Vertrag von Marrakesch, die Regelung für verwaiste Werke und die erweiterte Kollektivlizenz erleichtern den Zugang und den Nutzen der Bestände von Gedächtnisinstitutionen. Die geringen Vervielfältigungs- und Verarbeitungskosten ermöglichen heute Nutzungen, die früher aus wirtschaftlichen Gründen hätten unterbleiben müssen. Hier

AB 2019 S 117 / BO 2019 E 117

soll primär der Zugang erleichtert werden. Und es soll sichergestellt werden, dass durch die Kosten für die Identifizierung der Rechteinhaber beim Erwerb der Rechte keine unnötig hohen Hürden verbleiben. Stellen wir im Interesse des Innovationsplatzes Schweiz sicher, dass das Urheberrecht die Möglichkeit, grosse Mengen von Daten zu strukturieren und zu verarbeiten, nicht verhindert.

Zwei wichtige Punkte möchte ich vor dem Eintreten hier noch festhalten:

1. Werden urheberrechtlich geschützte Werke aus dem Internet zum Eigengebrauch heruntergeladen, liegt auch dann keine Verletzung durch den Nutzer vor, wenn die betreffenden abgespeicherten Kopiervorlagen unrechtmässig im Internet zugänglich gemacht wurden. Damit ist klar, dass der Private nach geltendem Recht keine Urheberrechtsverletzung begeht, wenn er ein unlizenziertes Angebot nutzt. Das hat auch das Bundesgericht in einem Urteil vom 8. Februar 2019 bestätigt. Die heutige Vorlage enthält nichts, was daran etwas ändern würde. Der Konsument bleibt damit straffrei – Sie erinnern sich an all die Diskussionen über die Kriminalisierung des Kinderzimmers usw. –, und das soll so bleiben. Ich gehe auch fest davon aus, dass mit dem Rückweisungsantrag betreffend das EU-Recht nicht dieser Punkt gemeint ist.

2. Der internationale Kontext: Auch wenn bei der Netzsperrerei, wie besprochen, in einzelnen Punkten international unterschiedliche Standpunkte vertreten werden, zeichnet sich das Urheberrecht durch einen relativ grossen Harmonisierungsgrad aus. Das ist auch wichtig, weil es um nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Interessen geht und Marktverzerrungen vermieden werden sollten. Der Verband der Tonträgergesellschaften zum Beispiel gibt in der Schweiz einen Branchenumsatz von 88 Millionen Franken an. Der Umsatz der schweizerischen Filmproduktionen beträgt rund 360 Millionen, und Presse, Radio und Fernsehen erzielen mit ihren Inhalten Werbeumsätze in der Höhe von 2,3 Milliarden. Die Schweiz verfügt über ein sehr hohes Schutzniveau. Kritik wird unter anderem bei der Durchsetzung geübt, zum Beispiel von den USA. Hier bringt die Vorlage wesentliche Verbesserungen.

So weit die Vorlage des Bundesrates. Wir befassten uns mit dem Geschäft im ersten Quartal an zwei Sitzungen. Zu allen strittigen Punkten haben wir Anhörungen durchgeführt und von der Verwaltung Zusatzberichte verlangt. Zusammen mit diesem Gesetz gibt es noch zwei internationale Abkommen; Sie finden sie hinten in der Fahne: die Vorlage 2, den Vertrag von Peking, und die Vorlage 3, den Vertrag von Marrakesch. Dort gibt es einige redaktionelle Änderungen, die der Erstrat angenommen hat und die bei uns umstritten waren.

Die Kommission – ich möchte das beim Eintreten noch sagen, denn das ist vielleicht auch der Grund für den Rückweisungsantrag – hat zwei grosse und umstrittene Änderungen angebracht.

Die erste finden Sie in Artikel 13b: Die Regelung zielt in erster Linie auf die freien Journalisten ab. Diese haben ihre Artikel vor dem Aufkommen des Internets jeweils mehreren Zeitungen verkaufen können. Diese Möglichkeit ist mit dem Internet weggefallen. Ein Vergütungsanspruch, wie ihn Artikel 13b formuliert, soll die daraus entstehenden Mindereinnahmen kompensieren. Dies schlägt Ihre Kommission mit einer Mehrheit von



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Sechste Sitzung • 12.03.19 • 08h15 • 17.069
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Sixième séance • 12.03.19 • 08h15 • 17.069



7 zu 5 Stimmen ohne Enthaltung vor.

In der Diskussion wurden von der Bundesrätin und von der Verwaltung folgende drei Punkte eingewandt:

1. Ob mit den Massnahmen, die man mit Artikel 13b beschlossen hat, das Ziel, dass die freien Journalisten bessergestellt werden, erreichbar ist oder nicht, ist komplett offen.

2. Die Forderung der Journalisten wurde in der Agur 12 diskutiert und verworfen und ist in der Revisionsvorlage nicht enthalten. Sie ist nicht Teil dieses Agur-Konsenses.

3. Auch innerhalb der EU gibt es keine Diskussion zu diesem Punkt, auch im EU-Recht ist dieser Punkt nicht enthalten. Also: Wenn man diesen Artikel nicht will, könnte man ihn einfach streichen.

Der zweite Punkt betrifft die Snippets. Das ist etwas komplizierter. Snippets sind wichtig, weil sie eine rasche Orientierung im Internet erlauben. Der Internetnutzer kann sich ein Bild davon machen, was ihn auf den verlinkten Seiten erwartet. Gleichzeitig kann das Snippet aber auch bereits das Informationsbedürfnis dessen, der sucht, befriedigen und ihn davon abhalten, die Website zu besuchen. Kurz: Snippets generieren und verhindern gleichzeitig für die Werbeeinnahmen relevante Besuche von Websites. Die Verlage möchten nun die negativen Effekte von Snippets über ein Leistungsschutzrecht korrigieren, ohne die positiven Effekte zu verlieren oder abgelten zu müssen. Dies wollen sie erreichen, indem man ihnen von Gesetzes wegen eine Möglichkeit der Beteiligung an den Werbeeinnahmen der verlinkenden Seiten eröffnet.

Der Vorschlag der Kommission ist nicht Teil des Agur-Konsenses. Auch geht der Vorschlag viel weiter als der Vorschlag, der in der EU diskutiert wird. Ihre Kommission schützt die Urheberrechte von Snippets während zehn Jahren; in der EU sind nur zwei Jahre in Diskussion. Weiter ist umstritten, ob der Vorschlag überhaupt geeignet ist, das verfolgte Ziel zu erreichen. In Deutschland und in Spanien hat die Einführung eines solchen Leistungsschutzes nicht zum gewünschten Erfolg geführt, und es ist ungewiss, ob eine allfällige europaweite Einführung daran etwas ändern wird. Die Kommission steht hier eigentlich vor einem ganz einfachen Dilemma:

1. Man muss im Internet gefunden werden. Wer nicht gefunden wird, existiert nicht. Wir, die Gesellschaft, wollen, dass das Finden möglichst nach objektiven Kriterien geschieht, und der Gefundene will nichts dafür bezahlen.

2. Damit ich als Suchender entscheiden kann, ob das von mir gefunden wurde, was ich suche, brauche ich möglichst relevante Informationen. Wenn diese nicht mehr dargestellt werden dürfen, leidet die Qualität, und ich finde nicht mehr, was ich suche.

3. Websites unternehmen alles dafür, dass sie von Suchanfragen richtig gefunden werden. Sie werden nämlich aktiv auf Suchmaschinen promotet. Kein Artikel, der nicht gefunden werden soll, wird gefunden, und jeder, der nicht gefunden werden soll, kann von Suchmaschinen abgemeldet werden, sodass er nicht gefunden wird.

Wenn Sie dem Antrag auf Rückweisung nicht folgen wollen, müssten Sie heute nun einfach über die Frage entscheiden: Wollen Sie einer Suchmaschine für einen Text, nach dem Sie gratis suchen und der gratis im Web steht, nur, weil er von einer Suchmaschine gefunden wurde, eine Entschädigung schulden? Das ist die einfache Frage, die sich in Artikel 37a stellt. Ich persönlich war eigentlich der Ansicht, wir wären in der Lage, dieses Dilemma heute zu lösen. Ich wehre mich aber nicht dagegen – wenn es einen Rückweisungsantrag gibt und dieser eine Mehrheit hat –, dieses Dilemma noch einmal in der Kommission zu diskutieren. Ich fände es aber wichtig, wenn die Leute, die dann für die Rückweisung sprechen, auch fokussiert sagen würden, dass es um diese Punkte geht und nicht um die private Strafbarkeit, die in der EU eben auch diskutiert wird, und nicht um die Upload-Filter. Sonst würden wir den Agur-Kompromiss komplett aufbrechen. Ich denke, wenn Sie verfolgt haben, wie viele Vernehmlassungsantworten es gab und wie an diesem Agur-Kompromiss gefeilt wurde, sehen Sie, dass dies ein ungeschicktes Vorgehen unseres Parlamentes wäre.

Darum bitte ich Sie, auf die Vorlagen einzutreten. Entscheiden Sie, ob Sie heute die Detailberatung durchführen oder eine Rückweisung machen wollen. Ich würde auch fest davon ausgehen, dass wir mit der Vorlage in der Sommersession zurück sind. Das heißt, wir werden nicht einen definitiven Entscheid der EU abwarten können. Warum? Ein Gesetz, das im Jahr 2008 in Kraft getreten ist und 2012 schon wieder der Reform unterstellt wurde, sollte 2019 auch verabschiedet werden. Es wird nicht besser, je länger wir es in der Diskussion behalten. Die nächste Revision kommt bestimmt.

Ich bitte Sie, auf die Vorlagen einzutreten.

Savary Géraldine (S, VD): Madame la conseillère fédérale, je vous souhaite la bienvenue à ce premier débat sur ce sujet aussi important. On se réjouit de travailler avec vous, en particulier sur ce projet de modification de loi.

Les artistes nourrissent nos rêves, dérangent nos certitudes, racontent la beauté du monde, donnent chair et voix à ce que nous sommes; ils sont nos mots, nos sons, nos visages



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Sechste Sitzung • 12.03.19 • 08h15 • 17.069
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Sixième séance • 12.03.19 • 08h15 • 17.069



AB 2019 S 118 / BO 2019 E 118

et nos identités. Que l'inspiration, l'intuition, les fulgurances les habitent, c'est évident. Qu'il faille du talent pour être producteur de culture, c'est tout aussi évident. La preuve, c'est que tout le monde n'en a pas, c'est pour cela sans doute que nous sommes devenus, nous, des politiciens. Mais le talent exige du travail et le travail exige une rémunération.

Le but de la loi qui nous est présentée repose sur ce principe: tout contenu et toute production culturelle nécessitent une protection contre le vol, la fraude ou le piratage. La révolution numérique a altéré ce principe et menace la protection de la propriété intellectuelle et des contenus culturels. Espace affranchi de temps et de régulation, Internet génère des échanges, ouvre de nouveaux horizons de liberté d'expression, mais accapare les recettes publicitaires, monopolise la transmission des contenus et favorise le piratage des œuvres. Il est donc nécessaire d'agir pour les producteurs de contenus, sans priver bien évidemment les consommateurs de l'accès à la culture par les réseaux numériques.

Tel était le pari que le Conseil fédéral avait lancé dans le cadre de la révision de cette loi. Ce pari a, à mes yeux, réussi. Il s'appuie sur une solution de compromis mise au point par un groupe de travail ad hoc chargé d'esquisser les bases de ce compromis. Le groupe Agur 12 a réuni tous les acteurs concernés par le projet. Les propositions dont nous discutons aujourd'hui sont issues de ses travaux. Le but atteint au Conseil national et dans notre commission a été d'en rester le plus possible au compromis élaboré par le groupe de travail. Ce compromis a vu les groupes et les personnes concernés par les modifications faire parfois le poing dans la poche afin de permettre la recherche de solutions. Nous avons tenu compte de ce compromis. Nous avons travaillé véritablement dans le même esprit que celui qui a animé les membres du groupe Agur 12.

Pour respecter le fruit des travaux du groupe Agur 12 et l'engagement du Conseil fédéral de défendre le compromis, je vous invite à entrer en matière, comme l'a précisé le président de la commission.

Pour ma part, je soutiendrai la proposition de renvoi Bischof. Je souhaite partager quelques réflexions à ce sujet. D'abord, un certain nombre de nouvelles propositions issues des travaux de la commission fragilisent le compromis présenté par le groupe Agur 12. Je pense en particulier à la question des bibliothèques publiques. Nous avons reçu énormément de messages tant de la part d'écrivains, des auteurs de nos cantons respectifs, qui sont insatisfaits de cette proposition, que de la part de l'Union des villes suisses, qui nous a écrit récemment qu'il fallait soutenir la proposition conçue par Agur 12. Manifestement, ce que nous avons discuté en commission s'éloigne du compromis issu des travaux d'Agur 12.

La deuxième proposition, qui porte sur la question de l'exemption des droits de rémunération pour les chambres d'hôtel, a elle aussi fait l'objet d'un certain nombre de discussions. Sur cette question aussi, pour les artistes, les milieux culturels, et en particulier ceux de la musique, cela s'éloigne de façon trop importante du compromis. Je précise à ce propos, pour déclarer mes liens d'intérêts, que je suis membre de la Société suisse des auteurs. Par souci de transparence, je le déclare dans ce débat d'entrée en matière.

Enfin, il y a la question, longuement évoquée par le président de la commission, du droit de rémunération pour les journalistes, les photographes de presse et les éditeurs. Cette question est importante. A mes yeux, elle devrait être traitée en lien avec les travaux de l'Union européenne.

Le président de la commission a également évoqué des éléments qui n'ont pas été discutés en commission. Cela montre à quel point il est important qu'on se repense sur cette question en lien – comme je l'ai dit – avec la décision de l'Union européenne qui, selon toute vraisemblance, devrait être prise en mars. Cela nous donnera donc une orientation, une direction: est-ce que, oui ou non, on doit avancer de cette manière? ou une décision serait-elle, de notre part, prématurée?

J'ajoute, pour terminer sur la question du soutien au renvoi du projet à la commission, que si l'Union européenne prend maintenant une décision sur le droit de rémunération pour les contenus journalistiques en lien avec le droit de rémunération des éditeurs, la Suisse risque d'être isolée sur cette question, ce qui aurait des conséquences dramatiques pour les médias de notre pays.

Je rappelle que les médias, aujourd'hui, traversent une crise importante. Je rappelle aussi que 80 pour cent des recettes publicitaires sont aujourd'hui captées par les grands moteurs de recherche comme Google, et que, si les éditeurs et les médias perdent le lien avec leurs lecteurs – ce sont en effet les grands moteurs de recherche qui orientent les lecteurs vers les éditeurs ou les contenus de journaux –, il y a un risque non négligeable que cette crise médiatique devienne encore plus profonde. Or les médias sont ce sur quoi repose l'expression démocratique. Ces questions sont donc de première importance.

Je remercie Monsieur Bischof d'avoir fait cette proposition de renvoi. Je crois que, parfois, nous devons prendre acte que des choses doivent être approfondies, qu'il y a un calendrier dont nous devons aujourd'hui tenir compte. Il faut que nous puissions disposer encore d'un peu de temps pour vous présenter, à la prochaine



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Sechste Sitzung • 12.03.19 • 08h15 • 17.069
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Sixième séance • 12.03.19 • 08h15 • 17.069



session d'été, un projet en toute connaissance de cause. Je pense qu'il est plus efficace de procéder ainsi que de refaire un débat de commission ici au conseil – c'est bien le risque, avec le projet tel qu'il est proposé aujourd'hui par la commission.

Je vous remercie d'entrer en matière et de soutenir la proposition de renvoi Bischof à la commission.

Rechsteiner Paul (S, SG): Wir werden in der Folge des Eintretens, das nicht bestritten sein wird, über den Rückweisungsantrag Bischof zu entscheiden haben. Er steht im Vordergrund und ist noch nicht begründet. Weil alles zusammenhängt, möchte ich trotzdem ein paar Worte zur Ausgangslage insgesamt sagen; dies auch deshalb, weil der Kommissionspräsident bei der Präsentation der Vorlage schon auf die Fragen eingegangen ist, die sich in der Folge im Zusammenhang mit dem Rückweisungsantrag stellen werden.

Die Problematik der Beratung – wir sind ja der Zweitrat; der Erstrat war der Nationalrat – liegt darin, dass die Kommissionsberatungen nur in aller Kürze stattgefunden haben. Aufgrund des Drucks, dass die Vorlage für die Frühjahrssession vorgesehen war, stand nur wenig Zeit zur Verfügung, um sich überhaupt materiell mit der Vorlage zu beschäftigen, und eine vertiefte Diskussion der verschiedenen Änderungen, die vorgeschlagen werden, fand nicht statt. Heute haben wir den Kommissionspräsidenten ausführlich zu einigen Punkten gehört, namentlich auch zum Verhältnis zum EU-Recht bzw. zur Rechtsentwicklung, von der in der Kommissionsberatung nicht die Rede war. In diesem Sinne lohnt es sich, die umstrittenen Punkte vertieft zu behandeln.

Wir hatten eine Notiz der Verwaltung zur Verfügung zu einzelnen Fragen, die sich in der Detailberatung stellten und zu denen dann auch Änderungen übernommen wurden, bei denen es sich aber gezeigt hat, dass die Fragen umstritten sind. Als Folge der Kommissionsberatungen haben uns viele Stellungnahmen erreicht, namentlich zum Punkt, der von Kollegin Savary schon angesprochen wurde: die Verleihgebühr für Bibliotheken und so weiter und so fort. Die Verwaltung hat uns eine Notiz gemacht, dass mit der Änderung, die die Kommission vorgenommen hat, nur die bisherige Rechtslage nach einem Entscheid der Eidgenössischen Schiedskommission wiederhergestellt wird. Das wird aber seitens der Urheberrechtsgesellschaften bestritten. Diese Dinge müssen vertieft geprüft werden. Die Kurznotiz der Verwaltung endete mit der Aussage, dass Bundesrat und Verwaltung die Änderung unterstützen würden, die jetzt Eingang in den Antrag der Kommission gefunden hat. Das muss alles vertieft geprüft werden. In dem Sinne lohnt es sich, dem Rückweisungsantrag Bischof zuzustimmen – lieber eine etwas gründlichere Beratung, dafür etwas Zeitverlust. Ich meine, das ist hier in Kauf zu nehmen. Das Gleiche gilt natürlich auch für das Leistungsschutzrecht. Das muss noch vertieft angeschaut werden. Der Rückweisungsantrag ermöglicht diese vertiefte Beratung in der Kommission.

Dass ich jetzt trotzdem schon beim Eintreten das Wort ergriffen habe, ist nicht nur wegen der Ausführungen des Kommissionspräsidenten, sondern auch deshalb, weil die Vorlage

AB 2019 S 119 / BO 2019 E 119

doch insgesamt eine sehr gute Note verdient. Diese Revision des Urheberrechts modernisiert unsere schweizerische Rechtslage im Urheberrecht, und zwar in positiver Art und Weise. Sie ist geprägt von ein paar Fortschritten in der Folge von Agur 12, die doch für die Zukunft positiv zu werten sind, auch wenn sie nicht mehr kontrovers sind. Kontrovers sind ja, wenn man die Bedeutung der Vorlage anschaut, eher Nebenpunkte.

Positiv zu werten ist namentlich die Stärkung der kollektiven Verwertung durch die erweiterten Kollektivilizenzen gemäss Artikel 43a. Die Revision folgt hier einem Modell, das in Skandinavien entwickelt wurde und sich sehr bewährt hat. Es ist ja ohnehin eine grosse Stärke des schweizerischen Urheberrechts, dass es auf eine gemeinsame und kollektive Rechtsdurchsetzung durch Verwertungsgesellschaften setzt. Das nützt den Urheberinnen und Urhebern weit mehr als individuelle Verwertungsmöglichkeiten. Diese liegen ja für die allermeisten praktisch ausser Reichweite.

Das schweizerische Modell ist auch deshalb besonders effizient, weil wir uns in der Schweiz auf wenige Organisationen, Verwertungsgesellschaften konzentrieren, während die EU offenbar das Heil stärker in marktförmigen Prozessen oder der Konkurrenz zwischen Verwertungsgesellschaften zu suchen scheint. Die neue Regelung über die erweiterten Kollektivilizenzen ist zudem verwertungsfreundlich und schafft praktikable Lösungen auch für verwaiste Werke – auch dies ist ein sehr wichtiger Punkt.

Ein anderes positives Kapitel, das nicht umstritten ist, nicht debattiert wird und trotzdem sehr wichtig ist, ist die Förderung der wissenschaftlichen Verwendung von Werken, die sogenannte Wissenschaftsschranke. Durch die Revision erhält das Text- und Data-Mining eine ausdrückliche Grundlage. Positiv zu werten ist schliesslich die Regelung über die Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken mit der Ergänzung der Kommission durch eine Erweiterung der Schutzfristen auf siebzig Jahre in Anlehnung an das europäische Recht.

All diese Punkte sind wesentlich, sie stehen im Zentrum der Vorlage, sind nicht umstritten und werden deshalb kaum diskutiert. Sie sind aber eigentlich der Kern der Vorlage. Wo wir jetzt noch Vertiefungsbedarf haben, ist



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Sechste Sitzung • 12.03.19 • 08h15 • 17.069
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Sixième séance • 12.03.19 • 08h15 • 17.069



eher bei Nebenpunkten. Aber hier meine ich, dass die Rückweisung der Vorlage im Sinne des Antrages Bischof es uns ermöglicht, dazu auch eine Kommissionsberatung vorzunehmen. Das Thema eignet sich kaum für eine Plenumsberatung mit Argumenten aus dem Stand. Eine Kommissionsberatung erlaubt es dann auch noch, nötigenfalls mit zusätzlichen Vertiefungen, Anhörungen oder Zusatzinformationen der Verwaltung zu arbeiten. In diesem Sinne ist die Vorlage zu begrüssen; Eintreten ist ja unbestritten, und insgesamt ist die Zustimmung zum Rückweisungsantrag Bischof sachgerecht.

Fetz Anita (S, BS): Ich kann den Antrag auf Rückweisung unterstützen, denn die Kommission hat tatsächlich komplexe Artikel aufgenommen und wenig Zeit gehabt, sich intensiv damit zu beschäftigen. Die Rückweisung ist ja mit dem Auftrag verbunden, sich am Agur-Kompromiss zu orientieren und die EU-Rechtsentwicklung zu berücksichtigen. Ich möchte einfach jetzt schon ein bisschen vor der EU-Rechtsentwicklung warnen: Erstens wird es vermutlich gar nicht reichen, diese aufzunehmen. Zweitens ist sie eventuell für unsere schweizerischen Bedürfnisse gar nicht so geeignet.

Im Zentrum der Auseinandersetzung steht das sogenannte Leistungsschutzrecht in den Artikeln 13b, 37a und 39 Absatz 1ter. Da hat sich die Kommission tatsächlich relativ wenig Vertiefungszeit genommen, die mir doch noch nötig zu sein scheint. In dieser Form, wie es die Kommission vorlegt, hätten wir das restriktivste Urheberrecht in Bezug auf das Internet.

Ich glaube, es gehört in die Abteilung Illusion zu meinen, dass man eine Linksteuer einführen kann, die man den grossen Verlagen gibt, und dass sich diese dann mit Facebook, Google und Co. einigen und dass das den Journalistinnen und Journalisten nützt. Ich gehe davon aus, dass das Gegenteil der Fall sein wird. Insbesondere die kleinen Verlage, die freien Journalisten und auch die Blogger und Bloggerinnen werden dadurch eingeschränkt, denn mit dem neuen Gesetz wäre es nicht mehr möglich, einfach auf Links zuzugreifen, wenn man keine Lizenz hat und dafür nicht zahlen würde. Das kann es ja nicht sein!

Zudem werden wir als eine der Folgen die Frage vertieft anschauen müssen, wie Facebook und Google das machen, wenn man sie zu den Kontrolleuren dieser Abgeltung macht: Sie werden Upload-Filter einsetzen. Das kann nicht im Interesse der Verlage und schon gar nicht der kleinen sein, die das Internet gebrauchen. Die EU-Regelung geht auch in diese Richtung. Deshalb wollte ich ein bisschen warnen und präventiv darauf hinweisen.

Es geht nur um diesen Bereich; die anderen Punkte sind unbestritten, besser gesagt, es geht dabei um kleinere Auseinandersetzungen. Ich möchte schon präventiv darauf hinweisen, dass man das vertieft anschauen muss. Die jetzt vorliegende Regelung vermag nicht zu überzeugen.

Bischof Pirmin (C, SO): Ich stelle Ihnen, wie schon verschiedentlich gesagt wurde, den Antrag auf Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, die Kommissionsentscheide zu überprüfen und sich dabei am Agur-Kompromiss zu orientieren und die aktuellen Rechtsentwicklungen in der EU zu berücksichtigen. Ich habe keine Interessenbindungen im Bereich der vorliegenden Gesetzgebung; ich mache mir einfach Sorge um die Vorlage.

Wir sprechen von einer grösseren Revision des Urheberrechts. Das Urheberrecht ist eine der zentralen Privatrechtsgezeggebungen der Schweiz. Was das Eigentum im Zivilgesetzbuch ist, ist das Urheberrecht im Bereich der Künste, der Schriftstellerei, der geistigen Werke. Deshalb soll man Revisionen in diesem Bereich gleich wie im Sachenrecht des Zivilgesetzbuches mit grosser Vorsicht und mit Bedacht vornehmen.

Es ist der Kommission kein Vorwurf zu machen; sie ist unter Zeitdruck gestanden. Sie wollte die Reform bis zum Beginn dieser Session fertigstellen. Sie hat deshalb eine doch sehr kurze Beratung über eine solch profunde Revision durchgeführt. Der Bundesrat wusste, dass es ein schwieriges Unterfangen würde, die Revision des Urheberrechts an die Hand zu nehmen. Zweck der Reform ist die Anpassung unseres gesamten Urheberrechts an die Digitalisierung des 21. Jahrhunderts; es geht um Pirateriekämpfung und alles, was in diesem Zusammenhang steht. Das war der Ursprung der Gesetzgebung, und da haben nun verschiedene Player handfeste und zum Teil gegenläufige Interessen.

Es geht um das Schutzbedürfnis der Urheberinnen und Urheber, der Künstler, derjenigen, die Werke schaffen; es geht um das Bedürfnis der Konsumenten nach einem freien Zugang zu diesen Werken, und es geht um die wirtschaftlichen Interessen all derjenigen, die dazwischen stehen: der Produzenten, der Provider, der Bibliotheken, der Universitäten, der Verlage usw. Im Wissen, dass es schwierig ist, diese gegenläufigen Interessen unter einen Hut zu bringen, hat der Bundesrat schon 2012 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe sollte einen Kompromiss für dieses grosse Vorhaben erzielen. Diese Arbeitsgruppe, die Agur 12 – ich habe übrigens nicht herausgefunden, was die Abkürzung genau bedeutet, wahrscheinlich Arbeitsgruppe Urheberrecht, und 12, weil sie 2012 eingesetzt wurde –, hat es tatsächlich geschafft, einen Kompromiss zu finden. Alle



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Sechste Sitzung • 12.03.19 • 08h15 • 17.069
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Sixième séance • 12.03.19 • 08h15 • 17.069



wesentlichen Player haben sich auf ein System geeinigt. Das ist immerhin eine nicht unerhebliche Leistung. Ich will nicht sagen, dieser Kompromiss sei zerfleddert worden, er wird im Wesentlichen immer noch zusammengehalten. Aber nach den Beratungen im Nationalrat und noch mehr nach denen in unserer Kommission droht er zu zerfleddern. Jetzt kann man sagen, dass wir das hier im Rat machen und uns bei jeder Einzelfrage die Fragen stellen können, welche wirtschaftlichen Konsequenzen, welche Situationen zur Diskussion stehen, wie weit wir vom Kompromiss weg sind und wie es um die europäische Einbindung steht. Ich bin der Auffassung, dass das die Kommission machen sollte und dass wir hier nicht eine zweite Kommissionsdebatte führen sollten.

Es geht nicht um Fragen, über die im Rahmen von Agur 12 schon Einigkeit herrscht. Der Kommissionspräsident hat zwei

AB 2019 S 120 / BO 2019 E 120

Beispiele genannt. Die Straflosigkeit bezüglich der Konsumenten bei illegaler Nutzung ist in diesem Zusammenhang unbestritten. Die Frage der Upload-Filter ist es im weiteren Sinne – ich sag's mal so – wahrscheinlich auch, wenn man den Agur-Kompromiss anschaut.

Aber es geht darum, dass jetzt durch die Kommission die Regelung etwa des Leistungsschutzrechts oder der Snippet-Frage ganz wesentlich abweichend vom Agur-Kompromiss vorgeschlagen wird. Natürlich kann man das machen. Wir sind die Gesetzgeber, und wir können frei entscheiden. Aber wenn die Kommission dann einen solchen Vorschlag mit ganz erheblichen Abweichungen vom Kompromiss bringt, dann erwarte ich eine ganz fundierte Begründung dafür. In der kurzen Kommissionsdebatte konnte dies meines Erachtens nicht erreicht werden.

Rechtsentwicklungen in der EU: Was ich mit dem Rückweisungsantrag nicht meine, ist, dass wir europäisches Recht sklavisch nachvollziehen sollten, und schon gar nicht, dass wir mögliches künftiges europäisches Recht in schweizerisches Recht integrieren sollten. Das Urheberrecht ist zwar eines der wenigen Privatrechtsgebiete, die sehr früh, schon Ende des 19. Jahrhunderts, europaweit vereinheitlicht worden sind – glücklicherweise. Aber das Urheberrecht ist auch einer der Bereiche, in denen wir heute noch wesentliche Rechtsautonomie beim europäischen Recht haben. Wir müssen europäisches Recht nicht übernehmen. Aber wir sollten klugerweise im wirtschaftlichen Interesse unserer Unternehmungen und unserer Konsumenten europäische Entwicklungen – deshalb habe ich dieses Verb, dieses Prädikat gewählt – berücksichtigen. Zufälligerweise läuft gleichzeitig mit unserer Debatte im EU-Parlament eine entsprechende Reformdebatte über eine neue Richtlinie in einem Teilbereich, über den wir hier sprechen und von dem auch Agur 12 betroffen ist. Ich erwarte, auch weil noch im Monat März mit Entscheiden zu rechnen ist, dass diese Entwicklung berücksichtigt – nicht nachvollzogen – wird.

Teilbereiche wie die Bibliotheksfrage oder die Hotelzimmerfrage kann man auf die eine oder die andere Seite regeln. Ich glaube, das würde den Kompromiss am Schluss nicht ritzen. Was ich vom Rückweisungsantrag erwarte, ist aber unter dem Strich eine durch die Kommission vorgenommene Gesamtbetrachtung, ein Kompromiss – eine Vorlage, von der die Kommission sagen kann: Das wird nun von den wesentlichen Playern getragen.

In diesem Sinn beantrage ich Ihnen, auf die Vorlagen einzutreten, sie aber an die Kommission zurückzuweisen.

Lombardi Filippo (C, TI): Es geht hier um eine sehr wichtige Vorlage, das wurde mehrmals betont. Es wird ein grosser Wurf in einem sensiblen Bereich versucht; das ist, glaube ich, gut für die Schweiz. Deswegen empfehle ich meinerseits auch ohne Zweifel, auf diese Vorlage einzutreten. Aber vielleicht ist die Vorlage noch nicht völlig ausgegoren, zumindest in ein paar Punkten nicht, die schon erwähnt worden sind. Deswegen werde ich auch den Rückweisungsantrag unterstützen, damit wir hier im Plenum keine Kommissionsdiskussion führen müssen und diese Fragen innerhalb der Kommission geklärt werden können.

Wir haben alle eine unglaubliche Menge an elektronischen Mailings erhalten und in den letzten Tagen Diskussionen mit Lobbyisten geführt. Das ist in diesem Ausmass selten der Fall. Ich habe versucht, selber drauszu kommen; ich konnte aber nicht in allen Punkten drauskommen. Das Interessante war, dass meine Kollegen aus der Kommission, wenn ich ihnen Fragen gestellt habe, auch nicht in der Lage waren, mir Antworten zu liefern. Die Diskussion in der Kommission ist, wie gesagt wurde, rasch durchgeführt worden. Ich weiss nicht, ob die Kommissionsmitglieder nicht selber Freude daran hätten, einmal mehr in allen Einzelheiten über die Vorlage gehen zu können, um gewisse Fragen zu vertiefen.

Mir kommen insbesondere zwei Bereiche in den Sinn. Der erste betrifft Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d, also die Befreiung einer Reihe von Anstalten von den entsprechenden Forderungen des Urheberrechts. Natürlich stellt die Liste, die der Nationalrat liefert hat – sie nennt private Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnun-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Sechste Sitzung • 12.03.19 • 08h15 • 17.069
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Sixième séance • 12.03.19 • 08h15 • 17.069



gen, Spitäler oder Gefängnisse –, schon eine relativ breite Palette dar. Meines Wissens haben die Interessenten – ich weiss nicht, ob die Gefängnisse das verlangt haben, es ist anscheinend keine Forderung, die aus einer Branche gekommen ist – und unsere Kommission im Sinn der Gerechtigkeit noch "vergleichbare Einrichtungen" hinzugefügt. Was ist eine vergleichbare Einrichtung? Man könnte an alle möglichen Formen denken, an alle Altersheime. Bald wird ein Drittel der Schweizer Bevölkerung in irgendeiner Einrichtung leben. Wenn wir die Altersheime gleich behandeln wie die Spitäler, dann – voilà – sehen wir, dass das Problem viel grösser werden und die Befreiung tatsächlich zu Problemen für die Kulturschaffenden und die Verwertungsgesellschaften führen könnte.

Das andere Problem, dessen Lösung meines Erachtens noch nicht wirklich ausgegoren ist, ist eben diese Formulierung in Artikel 37a, diese Dialektik zwischen Medienverlagen und kommerziellen Anbietern elektronischer Dienste, also im Klartext den Anbietern von Internetdiensten.

Es gibt hier eine Dialektik, das ist klar. Ich trage selber zwei Seelen in meiner Brust: Einerseits bin ich Präsident von Kommunikation Schweiz – das ist der Dachverband der Werbung. Wir wollen überall wie die Verrückten werben. Aber andererseits bin ich auch Verleger. Wir wissen, dass die verlegerischen Inhalte in der Geschichte mindestens zum Teil durch Werbung finanziert wurden. Der Abonnent bezahlt einen Teil der Medienangebote. Der andere Teil wird durch Werbeinhalte finanziert.

Was jetzt im Zusammenhang mit der technologischen Entwicklung passiert, nämlich die Übernahme von redaktionellen Inhalten auf Plattformen, ist an sich gut. Natürlich, wer hat nicht Freude, wenn zum Beispiel mehr Leute seine Produkte lesen? Aber wenn derjenige, der sie produziert und finanziert hat, davon nichts bekommt und derjenige, der elektronische Dienste anbietet, seine eigene Werbung auf solchen Inhalten platziert, passiert eine Verschiebung, sozusagen eine Gewinnverschiebung, die am Ende zulasten der Medienhäuser geht. Wie kann man das regeln? Mit Artikel 37a ist ein Versuch gemacht worden, den ich nicht schlecht finde. Wie Sie in allen Mails, die Sie bekommen haben, gesehen und gehört haben, stellt sich aber die Frage: Wo liegt genau die Grenze? In Artikel 37a Absatz 2 wird versucht, die Verlinkung auszunehmen. "Ausgenommen ist das Zugänglichmachen einzelner Wörter ohne eigenständige journalistische Bedeutung": Damit sind die Links gemeint. Aber was heisst das konkret und genau? Das könnte man – ja, müsste man wahrscheinlich – ein bisschen detaillierter formulieren. Deswegen würde ich absolut befürworten, dass die Kommission die Gelegenheit erhält, die Vorlage nochmals mit der Verwaltung zu prüfen und zu vertiefen.

Die letzte Begründung von Kollege Bischof ist auch wichtig: Wir wissen, dass das EU-Parlament Ende dieses Monats eine Regelung auf europäischer Ebene treffen wird. Wir müssen diese nicht unbedingt übernehmen – wir sind bestimmt nicht für die automatische Rechtsübernahme, das glaube ich verstanden zu haben in diesem Land. Aber in einem solchen Bereich zählen die Grenzen natürlich noch weniger als bei materiellen und physischen Gütern. Immaterielle Güter sind natürlich zu schützen, und dies wenn möglich in Absprache mit anderen Ländern, mit den Nachbarländern und mit dem, was auf europäischer Ebene getan wird. Deshalb ist es nicht schlecht, wenn die Kommission von den Ergebnissen der Arbeit des EU-Parlamentes Kenntnis nimmt und sich dann eigene Gedanken macht.

Ich unterstütze den Rückweisungsantrag von Kollege Bischof.

Germann Hannes (V, SH): Ich habe mich einer Stellungnahme zum Eintreten enthalten, weil Eintreten an sich völlig unbestritten war. Wir sind in der Kommission auf diese Vorlage einstimmig eingetreten und haben uns intensiv mit ihr befasst. Eigentlich hätte ich erwartet, auch die Argumente für den Rückweisungsantrag zu hören, damit wir sie gleich hätten aufnehmen können.

Nach dem Votum Lombardi und auch anderen muss ich sagen, dass Sie sich vielleicht schon etwas viel dazu vorstellen,

AB 2019 S 121 / BO 2019 E 121

was diese Rückweisung bewirken könnte. Eines kann man der Kommission nicht vorwerfen: sie hätte sich mit der Vorlage nicht intensiv befasst. Wir haben jede Menge Zusatzfragen beantworten lassen und vonseiten der Verwaltung Zusatzberichte und Vorschläge erhalten, wie man die Vorlage verbessern könnte. Wir hatten auch immer den Kompromiss der Agur 12 im Auge. Jeder Entscheid war eine Güterabwägung, und jetzt hat es am Schluss Mehrheiten, die einem passen oder nicht.

Kollege Lombardi, insofern glaube ich nicht, dass uns die Rückweisung die schwierigen Entscheide erleichtern wird. Wir führen einfach die gleichen Diskussionen zum Teil noch einmal.

In einem Bereich habe ich persönlich nach meiner inneren Überzeugung und aufgrund des Wissensstandes und der verschiedenen Diskussionen entschieden, aber falsch. Ich hätte das heute ohne Gesichtsverlust korrigieren können. Bei den anderen Punkten bin ich sicher, dass ich genau gleich wie bisher in der Kommission



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Sechste Sitzung • 12.03.19 • 08h15 • 17.069
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Sixième séance • 12.03.19 • 08h15 • 17.069



stimmen werde.

Es wird also halt ein paar politische Entscheide geben, wie Herr Lombardi auch gesagt hat, und man kann so oder anders entscheiden. Was namentlich das Leistungsschutzrecht für Presseverlage, was also die so-nannten Snippets anbelangt, sollten wir uns nicht blamieren und so tun, als wären wir noch im letzten Jahrhundert. Insofern müssen wir bei dieser Frage noch einmal über die Bücher. Das ist jener Bereich, den ich angesprochen habe. Beim Leistungsschutzrecht für Journalisten hingegen war ich dann nahe bei der Auffassung von Kollegin Savary.

Insofern freue ich mich, die Diskussion noch einmal zu führen. Man wird dabei hoffentlich klüger – aber mit Sicherheit nicht dümmer. Ich hoffe, dass Sie dann mit den Entscheiden, die die Kommission zurückbringt, auch leben können. In diesem Sinne wehre ich mich nicht gegen die Rückweisung. Aber ich warne davor, allzu hohe Erwartungen zu haben, dass dann eine komplett andere Vorlage in den Rat kommt. Das wird nicht der Fall sein. Wir müssen einfach entscheiden, und die Mehrheiten werden vermutlich die gleichen bleiben.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich danke Ihnen für die interessante Eintretensdiskussion und auch für Ihre Offenheit für dieses Thema. Ich glaube, ich kann eines vorwegnehmen: Man spürt, dass das Eintreten unbestritten ist. Viele von Ihnen haben darauf hingewiesen, dass das Internet die Kultur verändert hat, die Art, wie wir eben mit Kultur umgehen. Herr Ständerat Bischof hat darauf hingewiesen, dass das Urheberrecht an die Digitalisierung angepasst werden muss.

Es ist in der Tat so: Für die Buchverlage, die Filmindustrie, die Plattenfirmen wie auch für die Kulturschaffenden selbst stellen illegale Angebote ein ernsthaftes Problem dar. Einerseits geht ihnen dadurch viel Geld verloren, andererseits ist natürlich die Motivation, neue Kunstwerke zu finanzieren, relativ gering.

Mit der Revision wird das Urheberrecht den neuen Anforderungen gerecht. Das eine Ziel der Revision ist es, Künstler, Künstlerinnen und Produzenten gegen Piraterieplattformen effizienter zu schützen.

Das andere Ziel ist, Universitäten, Bibliotheken, Museen und anderen Wertvermittlern zukunftsträchtige Nutzungsformen zu eröffnen. Es ist dem Bundesrat wichtig, dass die Chancen, welche die Digitalisierung bietet, auch voll genutzt werden können. Ich möchte hier zwei Beispiele der Vorlage anführen: Mit dem vorgesehenen Verzeichnisprivileg können Schweizer Museen Vorschaubilder ihrer Sammlungen auf Websites stellen. Heute ist das im gesamten Bereich der zeitgenössischen Kunst nicht denkbar, weil dafür bei allen Rechteinhabern die Erlaubnis eingeholt werden müsste. Weiter stellt die neue Wissenschaftsschranke sicher, dass ein Urheber das für das elektronische Verarbeiten grosser Text- und Datens Mengen notwendige Kopieren nicht verbieten darf; Herr Ständerat Rechsteiner hat auf das Data-Mining hingewiesen. Für die Forschung ist die automatisierte Datenverarbeitung heute nicht mehr wegzudenken, und damit stärkt eben die Wissenschaftsschranke auch den Forschungsstandort Schweiz.

Diese zwei Beispiele zeigen: Mit der Revision wird sichergestellt, dass das Urheberrecht solchen Nutzungen eben nicht im Weg steht. Im Zusammenhang mit den neuen Nutzungsformen enthält die Vorlage auch Massnahmen, um den sogenannten Value Gap zu reduzieren. Kulturschaffende erzielen heute bei Online-Nutzungen ihrer Werke deutlich geringere Einnahmen als bei den traditionellen Offline-Nutzungen. Das will die Vorlage ebenfalls korrigieren.

Viele von Ihnen haben darauf hingewiesen: Der Weg zur Vorlage war nicht einfach. Anpassungen des Urheberrechts sind ein anspruchsvolles Unterfangen. In diesem Bereich stehen sich nicht einfach Befürworter und Gegner gegenüber. Das ist nicht eine Frage von links und rechts, sondern es geht um eine ganze Reihe verschiedener Interessengruppen mit eben ganz unterschiedlichen Interessen und mit teilweise einfach unvereinbaren Erwartungen. Ich habe von Einzelnen von Ihnen gehört, dass Sie im Hinblick auf die heutige Plenumsberatung von verschiedener Seite angegangen wurden. Das ist eigentlich natürlich, nachdem jetzt im Zweitrat sozusagen die Türe nochmals etwas aufgeht und man die Chance hat, vielleicht gewisse Interessen, die im Nationalrat keine Mehrheit gefunden haben, hier nochmals zu thematisieren.

Der Gesetzentwurf stützt sich auf ein Kompromisspaket, auf das sich jene Kreise geeinigt haben, die von der Revision des Urheberrechts besonders betroffen sind: die Produzenten, die Internet-Provider, die Kulturschaffenden, die Konsumentinnen und Konsumenten und auch die Nutzerinnen und Nutzer sowie die Wirtschaftsverbände. Der Kompromiss konnte nur dank der Bereitschaft der Interessengruppen erreicht werden, auf gewisse ihrer Forderungen zu verzichten. Ich denke beispielsweise an den geforderten Vergütungsanspruch für Journalisten für das Online-Stellen ihrer Werke, den Ihre Kommission aufgenommen hat. Dass dieses Anliegen nicht Teil des Kompromisses ist, hängt damit zusammen, dass die interessierten Kreise andere Anliegen als wichtiger eingestuft haben. Das können die Erweiterung des Schutzes für Fotografien oder die Video-on-Demand-Regelung sein. Jedenfalls wurde eben dieses Anliegen der Journalisten von der Agur 12 zwar geprüft, aber wieder verworfen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Sechste Sitzung • 12.03.19 • 08h15 • 17.069
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Sixième séance • 12.03.19 • 08h15 • 17.069



Dass keine Interessengruppe restlos zufrieden ist, liegt in der Natur des Kompromisses. Trotzdem haben sich alle Interessengruppen bereiterklärt, diesen Kompromiss mitzutragen. Das Resultat ist ein feiner Balanceakt. Die Produzenten – also zum Beispiel die Filmindustrie, Buchverlage oder auch Musikunternehmen – sehen mit der Einführung der Stay-down-Regelung und der Bestimmung zur Datenbearbeitung ihre zentralen Forderungen erfüllt. Sie erhalten griffige und einfache Möglichkeiten, um ihre Investitionen vor Piraterie zu schützen. Zentral für die Kulturschaffenden sind die Video-on-Demand-Regelung, die Schutzfristverlängerung und der Lichtbildschutz. Diese tragen eben zur Korrektur des sogenannten Value Gap bei.

Die Konsumentinnen und Konsumenten begrüßen die neuen Schrankenbestimmungen und den Verzicht auf eine Kriminalisierung der Konsumenten sowie den Verzicht auf Netzsperrungen. Für sie sind attraktive Angebote zu fairen Preisen wichtig, vor allem bei Filmen und Musik. Sie möchten Sicherheit, und sie möchten nicht unerwartet mit einem Strafverfahren oder mit Schadenersatzforderungen konfrontiert werden. Diesen Anliegen wird ebenfalls Rechnung getragen.

Sie sehen es: Die Vorlage enthält wichtige Neuerungen für alle Interessengruppen. Ich bin überzeugt, dass der Gesetzentwurf eine ausgewogene Grundlage darstellt. Ich bin deshalb froh, dass Ihre Kommission die Vorlage einstimmig verabschiedet hat.

Ich habe auch festgestellt, und das möchte ich hier im Rat noch einmal sagen, dass der Nationalrat – ich war ja damals noch nicht als Bundesrätin dabei – sich mit vielen Fragen vertieft auseinandergesetzt hat, die auch in Ihrer Kommission diskutiert wurden. Und er hat, zum Erstaunen aller, der Vorlage am Schluss einstimmig zugestimmt. Er hat auch darauf verzichtet, den Agur-Kompromiss aufzuschnüren. Es gab gewisse Änderungen, aber man muss sagen, dass diese Änderungen für den Kompromiss wahrscheinlich noch zumutbar waren. Einige Anträge, die das Resultat Ihrer Kommissionsberatung sind, stehen definitiv ausserhalb des

AB 2019 S 122 / BO 2019 E 122

Agur-12-Kompromisses; Ständerat Bischof hat in diesem Zusammenhang das Leistungsschutzrecht für die Medienverlage erwähnt. Ich möchte dies bestätigen. Das gilt auch für den Vergütungsanspruch für die Journalistinnen und Journalisten, auf den ich bereits hingewiesen habe. Es ist in der Tat so, dass in der Europäischen Union zurzeit eine entsprechende Richtlinie diskutiert wird. Man muss davon ausgehen, dass das EU-Parlament – der EU-Rat ist ja dann auch noch gefordert – wahrscheinlich Ende März Entscheide fällen wird. Aber auch auf EU-Ebene ist dieses Urheberrecht sehr umstritten! Wenn Sie in den letzten Tagen die Medien, die Nachrichten verfolgt haben, dann konnten Sie sehen, dass die Menschen in Deutschland auf die Strasse gehen und gegen dieses Urheberrecht demonstrieren, weil sie befürchten, dass der Zugang zum Internet eingeschränkt wird. Sie sehen das Spannungsverhältnis zwischen einerseits der Frage, wie man die Rechteinhaber richtig vergütet, und andererseits der Frage, wie man letztlich auch die Freiheit der Information schützt. Das ist ein Spannungsverhältnis, das wahrscheinlich nicht überall zur Zufriedenheit aufgelöst werden kann. Trotzdem sind diese Fragen noch zu diskutieren.

Ich möchte Ihnen beantragen, heute auf den Gesetzentwurf einzutreten.

Ich werde den Rückweisungsantrag Bischof natürlich nicht kommentieren. Ich habe ja in diesem Rat gelernt, dass sich der Bundesrat in solchen Fragen zurückhalten soll, denn es ist Sache Ihres Rates und Ihrer Kommissionen, wie Sie Ihre Arbeiten organisieren. Ich mische mich hier nicht ein. Die Stimmung, soweit ich sie wahrgenommen habe, scheint mir aber relativ eindeutig zu sein.

Noch etwas zu den zwei Bundesbeschlüssen, die ebenfalls in der Vorlage enthalten sind, den Bundesbeschlüssen über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum: Darüber wurde jetzt eigentlich kaum gesprochen. Der Vertrag von Peking verbessert den Schutz von Schauspielern auf internationaler Ebene. In der Schweiz ist ein entsprechender Standard bereits heute gesetzlich verankert. Die Ratifikation dieses Vertrages erfordert deshalb keine Gesetzesänderung.

Dann noch zum Vertrag von Marrakesch: Er verbessert auf internationaler Ebene den Zugang zu Werken für Menschen mit Behinderungen. Die Ratifikation erfordert eine Gesetzesanpassung, um den grenzüberschreitenden Austausch von behindertengerechten Formaten, wie z. B. Büchern in Brailleschrift, zu vereinfachen. Ihre Kommission hat den beiden internationalen Verträgen und ihrer Umsetzung zugestimmt. Ich bitte Sie, heute das Gleiche zu machen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Le président (Fournier Jean-René, président): La proposition Bischof vise à renvoyer les trois projets à la commission. Ceux-ci ne sont pas liés, néanmoins ils peuvent être examinés ensemble. – Je constate que



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Sechste Sitzung • 12.03.19 • 08h15 • 17.069
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Sixième séance • 12.03.19 • 08h15 • 17.069



personne ne s'oppose à cette proposition.

*Angenommen gemäss Antrag Bischof
Adopté selon la proposition Bischof*

Le président (Fournier Jean-René, président): L'objet retourne donc à la commission.